



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vielleicht geht es auch Ihnen schon so, dass Sie gern einen Artikel ohne die Wörter Coronavirus, Epidemie oder Krise lesen würden. Darauf müssen wir leider noch warten, doch kann ich so viel versprechen, dass Sie beim Durchblättern dieses Newsletters größtenteils normale Inhalte finden werden. Über die auf die Abfederung der Krise gerichteten [wirtschaftlichen Maßnahmen](#) berichten wir in gesonderten Artikeln und Newsletters (zur Zeit nur auf Ungarisch und Englisch).

Sicherlich stimmen auch Sie der Aussage zu, dass sich unser tägliches Leben radikal verändert hat. Doch bin ich überzeugt, dass wir, wenn die Epidemie vorbei ist, gern in unser gewohntes Arbeitsumfeld zurückkehren werden. Gleichzeitig werden uns die Erfahrungen dieser Monate dabei helfen, viel mehr auf die Qualität unserer menschlichen Kontakte zu achten. Im Namen aller unserer Mitarbeiter darf ich sagen, dass wir uns schon sehr auf diese Zeit freuen. Bis dahin schreiben Sie uns E-Mails, rufen Sie uns per Telefon an oder treffen wir uns über elektronische Kommunikationsmittel. All das tun wir, um die Qualität des Kontakts mit uns auf dem gewohnt guten Niveau zu halten.

Zoltán Lambert  
Geschäftsführender Partner

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Buchhalterische Behandlung der Projektabrechnung ab 2020</b>	» Seite 1
<b>Expat in Ungarn? Darauf sollten Sie vor der Einreichung seiner ungarischen Steuererklärung achten!</b>	» Seite 3
<b>Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen im Haushalt von Ungarn für 2020 im Schatten des Coronavirus</b>	» Seite 5
<b>Zahlungsvergünstigungen auch in Zeiten des Coronavirus!</b>	» Seite 7

**Buchhalterische Behandlung der Projektabrechnung ab 2020**

Logik hinter der Abrechnung ändert sich grundlegend

Autor: **Csaba Baldauf**  
csaba.baldauf@wtsklient.hu



Bei der buchhalterischen Behandlung der Projektabrechnung ist in Ungarn ab 2020 eine bedeutende Änderung eingetreten. Mit der Änderung machte das ungarische Rechnungslegungsgesetz einen weiteren Schritt in Richtung eines Ansatzes gemäß den [Internationalen Rechnungslegungsstandards \(IFRS\)](#).

**Projekt**

Ziel des Projekts ist es, angepasst an die individuellen und ausdrücklichen Ansprüche des Auftraggebers individuelle Produkte oder Dienstleistungen zu schaffen. Auf dieser Grundlage kann beispielsweise die Anfertigung einer, **auf die Bedürfnisse des Auftraggebers ausgerichtete, individuelle** Maschine, die Errichtung eines Wohnhauses oder eines Bürogebäudes wie auch die Verrichtung einer speziellen Aufgabe als Projekt angesehen werden. Ihre buchhalterische Behandlung wird hauptsächlich bei den sich über Jahre hinziehenden oder mehrere Geschäftsjahre berührenden Projekten wirklich interessant.

**Wichtigste Eckpunkte der bisherigen Regelung der Projektabrechnung**

Man kann sagen, dass die buchhalterische Behandlung der Projektabrechnung in Ungarn vor der Regeländerung ziemlich an die Umsätze und genauer gesagt **an die in Rechnung gestellten Umsätze geknüpft war**. Den aufgrund der nach den Etappen der vertraglich verankerten Meilensteine ausgestellten Rechnungen gebuchten Umsätze wurden die Projektkosten zugeordnet.

Die Festlegung der einzelnen **Meilensteine**, d. h. der wesentlicheren Stationen des gegebenen Projekts, **konnte** in Abhängigkeit vom gemeinsamen Willen und natürlich von den Kräfteverhältnissen der Vertragsparteien **sehr unterschiedlich sein**. So konnte es vorkommen, dass der Abschluss der Planungsphase von zwei Projekten mit ähnlichen Parametern aufgrund der einen Vereinbarung die Rechnungsstellung von 10 % des Projektwertes ermöglichte, während bei einer anderen Übereinkunft viel mehr, selbst 60-70 % fakturiert wurden.

Nach dem Grundsatz der sachlichen Abgrenzung musste danach auch bisher die **Abrechnung der Kosten** erfolgen, was in der ungarischen Praxis in der Regel aufgrund des wahrscheinlichen Gewinns des Projekts **die Zuordnung der Kosten zu den bereits in Rechnung gestellten Umsätzen** bedeutete.

In dem Fall aber, wenn zwar bereits Kosten angefallen waren, das Projekt aber nicht den nächstfolgenden Meilenstein erreicht hat, mussten die bereits aufgetretenen Kosten im Abschluss als Anlagen im Bau aufgeführt werden, was auch zur Folge hatte, dass die Effizienz des Projekts im gegebenen Jahr nicht ausgewiesen wurde. Und in einem solche Fall kann auch **die Effizienz zwischen den Jahren und das zu steuernde Ergebnis** bedeutend **verzerrt werden**.

#### Was wurde durch die Neuregelung der Projektabrechnung anders?

Die Neuregelung der Projektabrechnung bricht praktisch mit der bisherigen Praxis und stellt den Ansatz sogar vollkommen auf den Kopf, indem bei der Abrechnung der Projekte, unabhängig von der Rechnungsstellung das tatsächliche Erfolge der Erfüllung, d. h. der **Erfüllungsgrad** maßgebend wird. (Der Erfüllungsgrad ist die für die Abrechnungseinheit des Vertrags bestimmte Höhe der tatsächlichen Erfüllung, die den zu den gesamten, auszuführenden Arbeiten ins Verhältnis gesetzten Anteil der tatsächlich verrichteten Arbeiten ausdrückt.)

In der Praxis bedeutet das, dass die mit dem Projekt verbundenen Umsätze unabhängig von den Rechnungsstellungen, doch natürlich unter deren Berücksichtigung, an den aufgrund des Vertrags-

wertes und des Erfüllungsgrades des Projekts ermittelten Wert anzupassen sind, und zwar, indem wir die Umsätze durch Rechnungsabgrenzungen erhöhen oder senken.

Infolgedessen erlischt die Aufnahme der noch nicht in Rechnung gestellten Leistungen in den Bestand, da gut ersichtlich ist, dass **zu jeder Erfüllung (aufgrund des Erfüllungsgrades)** in den Büchern **die entsprechenden Umsätze ausgewiesen werden**, bzw. ist auch dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sachlichen Abgrenzung auch die Kosten und Aufwendungen proportional in den Büchern der Gesellschaft erscheinen.

Die Gesellschaften müssen ihre Methodik bei der Bestimmung des Erfüllungsgrades in ihren Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorstellen.

#### Wie wirkt sich das auf die laufenden Projekte aus?

Die Regelung ist ab 1. Januar 2020 gültig und kann bereits auf das Geschäftsjahr 2019 angewendet werden. Für viele ist aber noch wichtiger sein, dass die neuartige Projektabrechnung **erst auf die in 2020 abgeschlossenen Verträge verbindlich anzuwenden ist**. Bei früheren Verträgen hängt das von der Entscheidung der Wirtschaftsgesellschaft ab. Bei den Gesellschaften, bei denen kein Einklang der Meilensteine und des Erfüllungsgrades besteht, kann es sinnvoll sein, die früheren Projekte noch nach der alten Regelung abzuschließen.

### Financial & Accounting Advisory

Da die Projektabrechnung zahlreiche spezielle Aufgaben im Bereich der Rechnungslegung in sich birgt, ist es sinnvoll, die Einbeziehung eines Experten zu erwägen. Wenden Sie sich vertrauensvoll an die Mitarbeiter von WTS Klient Ungarn, die Sie gern als Berater in den bei der Projektabrechnung auftretenden speziellen Fragen der Steuerzahlung und Rechnungslegung unterstützen.

## → Unser Experte



### Csaba Baldauf

Senior Manager  
Telefon: +36 1 887 3792  
csaba.baldauf@wtsklient.hu

### Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Bilanzbuchhalter
- » Wirtschaftsprüfer

### Kernkompetenzen

- » Due Diligence
- » Umwandlung
- » Konsolidierung
- » IFRS

### Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

### Neueste Publikationen

- » [Konsolidierung](#)
- » [Carve-out oder Ausgliederung von Unternehmensteilen](#)
- » [Erwartete negative steuerliche Folgen bei Verschmelzung](#)

## Expat in Ungarn? Darauf sollten Sie vor der Einreichung seiner ungarischen Steuererklärung achten!

Autor: **Béla Kovács**

bela.kovacs@wtsklient.hu



Sollte der Expat über einen Zugang zum elektronischen Kundenportal verfügen und Einkünfte von ungarischen Auszahlern haben, dann hat die Finanzbehörde den Entwurf des Formulars bereits erstellt und beim elektronischen Kundenportal ab 15. März 2020 zugänglich gemacht.

WTS Klient Ungarn kann angesichts der außerordentlichen Lage die Erklärungen für Expats auch ohne persönliche Kontakte erstellen, und auch die technischen Bedingungen sind gegeben, damit die entsprechend aufgefüllten Erklärungen zum Termin am 20. Mai elektronisch an die ungarische Steuerbehörde geschickt werden. In unserem Artikel führen wir detailliert die grundlegenden Informationen in Verbindung mit der Pflicht zur Abgabe einer ungarischen Einkommensteuererklärung von Ausländern auf.

Mehrmals schrieben wir bereits darüber, dass innerhalb der internationalen Firmengruppen eine kürzere oder länger andauernde Entsendung immer häufiger wird. Obwohl der Ausländer, d. h. der Expat rechtlich **meistens kein Angestellter der ungarischen Gesellschaft wird, ist er** mit seiner Arbeit für die Dauer seines Aufenthalts mehr oder weniger **organisch in die Arbeitsprozesse der heimischen Empfängerfirma integriert**. Da es bei einem solchen Expat keinen ungarischen Arbeitgeber gibt, muss mangels Bescheinigung des Arbeitgebers M30 der Arbeitgeber bzw. **die HR-Abteilung** der Empfängerfirma oder der ausländische Arbeitnehmer selbst auf die Erfüllung der ungarischen Steuerpflichten achten. Schauen wir uns an, worauf man beim richtigen Ausfüllen der Einkommensteuererklärung der nach Ungarn entsandten Expats achten sollte!

### Frage der steuerlichen Ansässigkeit bei einem Expat

Als Erstes ist immer zu prüfen, wo der Expat steuerlich ansässig sein wird. Im Allgemeinen stellen wir das aufgrund der internen Rechtsnormen des Entsendelandes und des Empfängerlandes (im vorliegenden Fall Ungarn) fest; doch wenn ein Arbeitnehmer aufgrund der internen Rechtsnormen beider Länder im gegebenen Land als steuerlich ansässig angesehen wird, dann müssen wir, sofern es ein Abkommen gibt, **die Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung zwischen den beiden Ländern prüfen**. Solche Abkommen betrachten die Privatperson in der Regel in dem Staat als ansässig, in dem sich ihr ständiger Wohnsitz befindet, in dem das Zentrum ihrer Lebensinteressen (familiäre bzw. wirtschaftliche Bindung) liegt bzw. wo im gegebenen Kalenderjahr ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort zu finden ist

(wo sie sich tatsächlich mehr Tage aufgehalten hat). Wenn der Arbeitnehmer aufgrund eines gegebenen Aspekts in beiden Ländern ansässig ist, dann gehen wir von einem der oben aufgeführten Gesichtspunkte zum nächsten. Wenn der Arbeitnehmer seine Entsendung innerhalb des Jahres beginnt, kann es vorkommen, dass er unter eine „geteilte“ **steuerliche Ansässigkeit** fällt, d. h. er nur in einem Teil des Jahres in Ungarn steuerlich ansässig ist.

### Wo werden die mit der Entsendung verbundenen Einkünfte versteuert?

Wenn wir die steuerliche Ansässigkeit festgestellt haben, prüfen wir, wo die angesichts der Entsendung erhaltenen Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit versteuert werden. Die Grundregel aufgrund der Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung besagt, dass der Staat der Ansässigkeit auch der Staat der Besteuerung sein wird, vorausgesetzt, dass der Expat hier seine Arbeit verrichtet. Arbeitet er jedoch in einem vom Mitgliedstaat laut seiner Ansässigkeit abweichenden Staat, so **entsteht die Steuerpflicht im Staat der Arbeitsverrichtung**.

Es ist wichtig zu wissen, dass im Falle der gleichzeitigen Erfüllung spezieller Bedingungen die Einkünfte bei einem im Ausland ansässigen, doch in Ungarn arbeitenden Expat im Entsendeland steuerpflichtig bleiben.

### Wirtschaftlicher Arbeitgeber

Wesentlich ist auch die Prüfung des auch von der ungarischen Steuerbehörde (NAV) berücksichtigten Aspekts, aus welchem Land der gegebene Arbeitnehmer Anweisungen bekommt, **wer seine Arbeit tatsächlich leitet**. Abhängig davon, mit welchem Land der Expat von diesem Aspekt eher verknüpft ist, wird die Entsendefirma des gegebenen Landes oder die Empfängerfirma sein „wirtschaftlicher Arbeitgeber“ sein. Wenn auf dieser Basis beispielsweise bei einem nach Ungarn entsandten Expat die ungarische Empfängerfirma der wirtschaftliche Arbeitgeber wird, werden seine Einkünfte aus der Entsendung sehr wahrscheinlich in Ungarn steuerpflichtig sein, wenn wir nur von einer kürzeren, zwei bis dreimonatigen Entsendung sprechen.

## Mietet er eine Wohnung? Hat er Aktien an der Börse? Bekommt er Dividenden?

Oftmals kommt es vor, dass neben den mit der Entsendung verbundenen Einkünften (Monatseinkommen, „Umzugsbonus“, Prämie) das Bild ein wenig komplexer ist und der Expat auch über [andere Einkünfte](#) verfügt. Wenn die ungarische Empfängerfirma dem Expat beispielsweise eine Wohnung mietet oder dem Expat die Kosten der von diesem gemieteten Wohnung erstattet, kann das bei der Privatperson sogar steuerfrei sein.

Bei Einkünften aus Börsengeschäften, Zinsen oder Dividenden ist die steuerliche Ansässigkeit entscheidend, diese **speziellen Einkommen werden zumeist im Staat der Ansässigkeit versteuert**. Bei Einkünften aus Dividenden kann jedoch der Staat der Ausschüttung der Dividende (der nicht der Staat der Ansässigkeit der Privatperson ist) bei der Auszahlung eine Quellensteuer abziehen, die in den meisten Fällen an die Summe der im Staat der steuerlichen Ansässigkeit zu zahlenden Steuer angerechnet wird.

## Die zustehenden Vergünstigungen sollten in Anspruch genommen werden!

In Ungarn wird die [Familienvergünstigung](#) am häufigsten in Anspruch genommen, die auch einem Expat unter anderem dann zustehen kann, wenn er Kinder aufzieht. Bei einer ausländischen steuerlichen Ansässigkeit ist es wichtig, bei der Prüfung der Inanspruchnahme der Vergünstigung auch andere Vorschriften zu berücksichtigen (beispielsweise, dass beim Expat 75 % seiner gesamten Einkünfte im Steuerjahr aus Ungarn stammen). Wenn er seine erste Ehe geschlossen hat, kann er ebenfalls zur Inanspruchnahme einer speziellen Vergünstigung berechtigt sein.

Die **Steuerpflicht** in Ungarn kann des Weiteren um 20 % der Summe der auf spezielle Rentensparkonten (Rentenansparkonto NYESZ) bzw. bei freiwilligen Versicherungskassen zur Vorsorge innerhalb des Jahres getätigten Einzahlungen **gesenkt werden**. In diesem Fall werden die Gutschriften von der Finanzbehörde (NAV) auf das bei dem/der vom Steuerzahler beanspruchten Anbieter bzw. Kasse geführte Konto geleistet.

## Erklärungspflicht, Entwurf der Steuererklärung ist bereits verfügbar

Der **Termin** für die Einreichung des Einkommensteuerformulars 19SZJA für 2019 **ist der 20. Mai 2020**. Sollte der Expat über einen Zugang zum elektronischen Kundenportal (und natürlich über einen Steueridentifikationscode) verfügen und Einkünfte von ungarischen Auszahlern haben, dann **hat die Finanzbehörde** den Entwurf des Formulars **bereits erstellt** und beim elektronischen Kundenportal ab 15. März 2020 zugänglich gemacht, so dass eine Kontrolle bzw. Ergänzung des Entwurfs ausreichen kann.

## Expat Steuerberatung und Compliance Services, Steuererklärungen

In Verbindung mit der [Expat Steuerberatung](#) verfügt WTS Klient Ungarn über ein bedeutendes Fachwissen. Wir können angesichts der außerordentlichen Lage die Erklärungen für Expats auch ohne persönliche Kontakte erstellen, und auch die technischen Bedingungen sind gegeben, damit die **entsprechend aufgefüllten Erklärungen zum Termin am 20. Mai elektronisch an die ungarische Steuerbehörde geschickt werden**. Suchen Sie uns vertrauensvoll auf!

## → Unser Experte



### Béla Kovács

Senior Manager  
Telefon: +36 1 887 3730  
bela.kovacs@wtsklient.hu

### Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater
- » zertifizierter Umsatzsteuer-experte

### Kernkompetenzen

- » Steuerberatung in allen Steuerarten
- » Umsatzsteuerplanung
- » steuerbehördliche Prüfungen
- » Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- » Due-Diligence-Prüfungen

### Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

### Neueste Publikationen

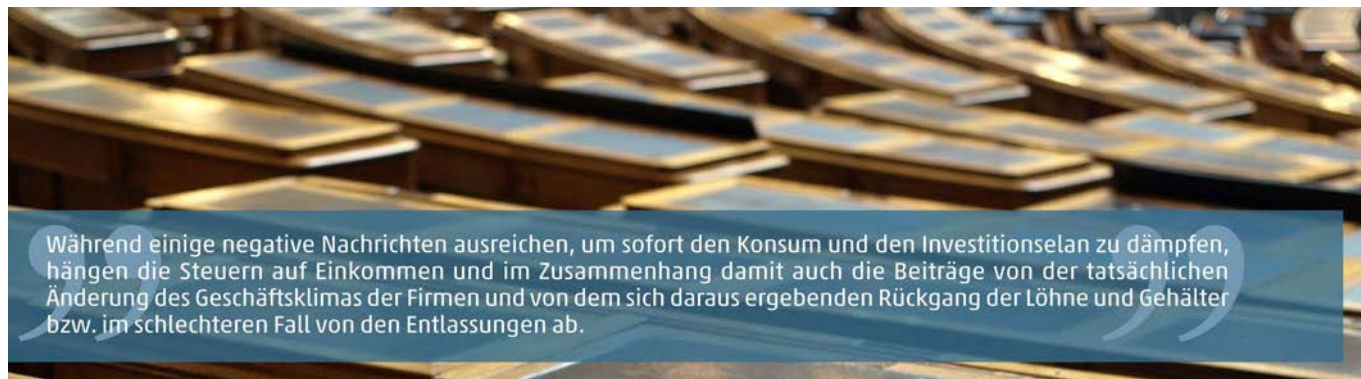
- » [Grundlagen der Entsendung](#)
- » [Ab 2019 eine weitere Änderung in der Regelung zum Innovationsbeitrag](#)
- » [Eine 100%ige Anzahlung kann helfen, wenn das Wohneigentum bis Ende 2019 nicht fertiggestellt wird](#)

## Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen im Haushalt von Ungarn für 2020 im Schatten des Coronavirus

Wie könnten sich die diesjährigen Haushaltseinnahmen entwickeln?

Autor: **Zoltán Lambert**

zoltan.lambert@wtsklient.hu



Die die Steuern und Beiträge berührenden Bestimmungen der in der Zwischenzeit bekannt gewordenen Maßnahme der Regierung (Aktionsplan zum Schutz der Wirtschaft) waren zum Zeitpunkt, als der Artikel geschrieben wurde, noch nicht bekannt; über die Details siehe unsere später erschienene Zusammenfassung [hier](#) (auf Englisch)!

Nachdem dieser Artikel geschrieben wurde, doch noch vor seinem Erscheinen verkündete die Regierung einen umfassenden Aktionsplan zum Schutz der Wirtschaft zur Abfederung der negativen ökonomischen Wirkungen der Corona-Epidemie. Die darin aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der Steuer- und Beitragseinnahmen können wir so in diesem Artikel nicht bewerten, doch können wir den Versuch unternehmen, einige Gedanken in Verbindung mit der Entwicklung der **Steuer- und Beitragseinnahmen** im Haushalt von Ungarn für 2020 **ohne die Maßnahmen der Regierung** zu formulieren.

### Steuer- und Beitragseinnahmen im Haushalt von Ungarn für 2020

Wahrscheinlich wird niemand von der Feststellung überrascht sein, dass die Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen einen bedeutenden Teil der Gesamteinnahmen von etwa 21.000 Milliarden HUF (ca. 57,5 Milliarden EUR) im Haushalt von Ungarn für 2020 darstellen.

Die **fünf größten Einnahmequellen** von diesen sind:

	Milliarden HUF	Milliarden EUR
Umsatzsteuer	4.970	13,63
Rentenbeiträge und Gesundheitsabgabe der Versicherten	2.680	7,35
Sozialbeitragsteuer und sonstige Arbeitgeberbeiträge	2.664	7,30
Einkommensteuer	2.609	7,16
Verbrauchssteuer	1.226	3,36
<b>Insgesamt:</b>	<b>14.149</b>	<b>38,80</b>

Man sieht, dass diese fünf Posten zwei Drittel der Haushaltsausgaben decken. Interessant ist noch, obwohl es auch bisher bekannt war, dass die [Körperschaftsteuer](#) mit ihren 501 Milliarden HUF (ca. 1,4 Milliarden EUR) kaum zu den Einnahmen im Haushalt von Ungarn für 2020 beiträgt. Ein weiterer interessanter Aspekt ist, dass auch die Bedeutung der im System noch immer bestehenden [Sondersteuern](#) gering ist. Die geplanten Einnahmen der fünf umstrittensten Sondersteuern sehen wie folgt aus:

	Milliarden HUF	Millionen EUR
Finanztransaktionsabgabe	226	620
Einkommensteuer der Energieversorger	74	203
Sondersteuer der Finanzorganisationen	65	178
Telekommunikationsteuer	54	148
Stadtwerkesteuer	54	148
<b>Insgesamt:</b>	<b>473</b>	<b>1.297</b>

Deren Gesamtsumme erreicht also noch nicht einmal die Höhe der „als unbedeutend anzusehenden“ Körperschaftsteuer.

### Entwicklung der Steuer- und Beitragseinnahmen im Haushalt von Ungarn für 2020 in „normalen“ Zeiten

In mehreren meiner früheren Artikel hatte ich bereits analysiert, dass die [Steuerpolitik](#) der Regierung anstelle der Primärbesteuerung der Einkommen die Priorität bei der Erhebung von [verbrauchsabhängigen Steuern](#) sieht. Diesen verbrauchsabhängigen Steuern können neben der Umsatzsteuer und der Verbrauchssteuer auch die im System verbliebenen Branchen-Sondersteuern zugeordnet werden. Diese Steuern können wegen der einfachen Bemessungsgrundlage und der fehlenden Posten zur Änderung der Bemessungsgrundlage leicht geschätzt werden und bringen bei einer vorsichtigen Haushaltsplanung sowie einem soliden, aber stetigen Wirtschaftswachstum von Jahr zu Jahr zusätzlichen Haushaltseinnahmen, die der Regierung auch einen größeren Spielraum bei ihren wirtschaftspolitischen Entscheidungen bieten. Zwar spielten bei dem seit mehreren Jahren anhaltenden bedeutenden Anstieg der Umsatzsteuereinnahmen

die Maßnahmen zur Aufhellung der Schattenwirtschaft (Online-Registrierkasse, EKAER-System und [Online-Rechnungsstellung](#)) die Hauptrolle, doch sichert der mit dem BIP-Wachstum einhergehende Anstieg des Konsum- und Investitionsvolumens seit Jahren die Deckung der Haushaltsausgaben und die Wahrung eines niedrigen Haushaltsdefizits.

Bei einem Wirtschaftswachstum ist natürlich auch ein Zuwachs der **Steuern auf Einkommen**, d. h. der Einnahmen aus der Körperschafts- und Einkommensteuer anzunehmen. Die Bemessungsgrundlage dieser Steuern kann sich jedoch infolge zahlreicher Faktoren auch bedeutend ändern. Es reicht aus, nur an die die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer bedeutend senkenden Posten und die großzügigen Körperschaftsteuervergünstigungen oder die die Einkommensteuer senkenden Steuervergünstigungen für Familien zu denken. Bestimmte Tendenzen existieren natürlich auch hier, doch folgt die Jahressteuer einer gegebenen Firma oder Privatperson nicht unbedingt der Entwicklung des BIP.

Die Beitragseinnahmen können ähnlich wie die Einkommensteuer am ehesten durch die Ausweitung der [Steuervergünstigung für Familien](#) von den Wachstumstrends abweichen, während die **Sozialbeitragsteuer** aufgrund der Vereinbarung der Wirtschaftsakteure von 2016 im Gegensatz zur relativen Konstanz der anderen Steuerarten **eine sinkende Tendenz einschlug**, so dass sie auf der Ebene der Haushaltseinnahmen nicht dem Trend des Wirtschaftswachstums folgt.

### Auswirkung des wirtschaftlichen Abschwungs auf die Steuer- und Beitragseinnahmen

Als Steuerexperte bin ich nicht kompetent, um zu beurteilen, in welchem Umgang der Coronavirus die Entwicklung des BIP in 2020 ändert. Darin sind sich aber leider alle Experten einig, dass wir mit einer bedeutenden Verlangsamung des Wachstums, ja höchstwahrscheinlich sogar **mit einem wirtschaftlichen Abschwung rechnen müssen**. Zumindest in direktem Verhältnis dazu werden die Haushaltseinnahmen aus den verbrauchsabhängigen Steuern zurückgehen. Bezüglich des Coronavirus gibt es natürlich keine Erfahrungswerte, doch war bei der Krise von 2008-2009 sichtbar, dass der Konsum, zwar mit zeitlicher Verschiebung, in einem mit dem wirtschaftlichen Abschwung etwa identischen Umfang sank, während sowohl die Privatpersonen als auch die Firmen

zuallererst ihre **eigenen Investitionen** aufschoben. In diesem Bereich ist auch diesmal ein **deutlicher Rückgang** zu erwarten.

**Die Entwicklung der Steuern auf Einkommen und der Beiträge hängt in einem viel höheren Maße von den Maßnahmen der Regierung ab.** Während einige negative Nachrichten ausreichen, um sofort den Konsum und den Investitionselan zu dämpfen, hängen die Steuern auf Einkommen und im Zusammenhang damit auch die Beiträge von der tatsächlichen Änderung des Geschäftsklimas der Firmen und von dem sich daraus ergebenden Rückgang der Löhne und Gehälter bzw. im schlechteren Fall von den Entlassungen ab. Die in diesem Bereich gefällten klugen Entscheidungen der Regierung, die eine gemeinsame Übernahme der Lasten durch die Firmen, die Arbeitnehmer und den Staat zur Folge hat, kann den durch die Krise verursachten Abschwung und so auch den Rückgang der Einnahmen im Haushalt von Ungarn für 2020 in hohem Maße abfedern.

### Differenzierung zwischen den Branchen

Bereits die [bisherigen Maßnahmen der Regierung](#) waren darauf gerichtet, dass die Akteure der den Auswirkungen des Coronavirus als erste am stärksten ausgesetzten Branchen (Tourismus, Gastgewerbe, Flugverkehr) bedeutende Beihilfen bekamen, um ihre Arbeitnehmer zu halten. **Zwar ist infolge der Verschärfungen auf immer weiteren Gebieten mit einem starken Abschwung zu rechnen, doch müssen auch weiterhin angemessene Maßnahmen angestrebt werden**, darunter Entscheidungen zu weiteren Steuer- und Beitragsenkungen.

### Beratung

Bezüglich der Länge und Intensität der Krise können wir uns genauso nur auf Schätzungen berufen, wie hinsichtlich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen bei Steuern und Beiträgen im Haushalt von Ungarn für 2020. In dieser unsicheren Situation sind wir bestrebt, Ihnen mit unserem voll und ganz im Home Office tätigen Team zu helfen. Wenn nötig können Sie [mit konkreter Beratung](#), Hilfe in Rechtsfragen oder Kontaktierung der entsprechenden Behörde auch weiterhin mit der Unterstützung unserer Experten rechnen. Suchen Sie unsere Mitarbeiter vertrauensvoll auf!

## → Unser Experte



### Zoltán Lambert

Geschäftsführender Partner  
Telefon: +36 1 887 3711  
zoltan.lambert@wtsklient.hu

### Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater
- » internationaler Steuerexperte

### Kernkompetenzen

- » Steuerberatung in allen Steuerarten
- » Steuerplanung und -optimierung
- » staatliche Subventionen
- » Due Diligence

### Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

### Neueste Publikationen

- » [Auswirkung der Abschaffung der Pflicht zur Ergänzung der Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer auf die Förderung populärer Teamsportarten](#)
- » [Drei Wünsche zur Vereinfachung des ungarischen Steuersystems](#)

## Zahlungsvergünstigungen auch in Zeiten des Coronavirus!

Heutzutage kann es besonders wichtig sein, die Vorschriften gut zu kennen

Autor: **Zoltán Cseri**

zoltan.cseri@wtsklient.hu



Die Finanzbehörde wird bei den Steuerzahlern, die sich in ihrem Antrag auf Zahlungsvergünstigung als Grund für die Zahlungsschwierigkeiten auf wirtschaftliche Schwierigkeiten durch den Coronavirus berufen, diese Umstände im gesetzlichen Rahmen in erhöhtem Maße berücksichtigen.

Durch die Coronavirus-Epidemie wird das Leben sehr vieler Unternehmen in Ungarn erschwert bzw. verunmöglicht. Unzählige Firmen sind gezwungen, ihre Tätigkeit teilweise oder vollständig auszusetzen bzw. ihre Mitarbeiter in Zwangsurlaub zu schicken oder im schlechteren Fall zu entlassen. In diesen schweren Zeiten ergreift die ungarische Regierung eine Reihe von Maßnahmen, mit denen sie versucht, die in schweres Fahrwasser gelangten Firmen zu retten.

### Mit Zahlungsvergünstigungen verbundene Maßnahmen in der Gefahrensituation

Ein wichtiges Element der neuesten Steuererleichterungen ist, dass die Unternehmen kostenlos eine Minderung der Steuer beantragen können, wenn sie wegen der Epidemie in eine schwierige Lage gekommen sind. Der Umfang der Steuererminderung darf pro Unternehmen höchstens 5 Millionen HUF (ca. 14.000 EUR) betragen. Darüber hinaus können die Firmen bis zu Steuerschulden von 5 Millionen HUF (ca. 14.000 EUR) eine zuschlagsfreie Ratenzahlung von 12 Monaten oder einen zuschlagsfreien Zahlungsaufschub von 6 Monaten beantragen.

Neben diesen Maßnahmen dürfen die finanziell angeschlagenen Unternehmen auch die mit den **Zahlungsvergünstigungen** verbundenen Regeln nicht vergessen, **die es in den ungarischen Steuerrechtsnormen seit langem gibt**. Im Folgenden nehmen wir diese Regeln unter die Lupe und suchen Antworten auf die wichtigsten Fragen, die in Verbindung mit dem Thema auftreten.

### Was verstehen wir in Ungarn unter Zahlungsvergünstigungen?

Unter Zahlungsvergünstigungen verstehen wir

- den **Aufschub**
- die Zahlung in **Raten**
- die **Minderung** bzw.
- das **Erlassen**

der bei der Steuerbehörde registrierten Zahlungspflichten.

Die ersten zwei Punkte definiert die Rechtsnorm auch gesondert als Zahlungserleichterung.

### Wer kann Zahlungsaufschübe bzw. Ratenzahlungen in Anspruch nehmen und wie kann das erfolgen?

Zahlungsaufschübe und Ratenzahlungen können auf Antrag des Steuerzahlers und der zur Zahlung der Steuer verpflichteten Person **für die bei der Steuerbehörde registrierte Steuer genehmigt werden**. Die Zahlungserleichterung kann genehmigt werden, wenn die Zahlungsschwierigkeiten

- der Gesellschaft nicht angelastet werden können oder sie zu deren Vermeidung so vorgegangen ist, wie das in der gegebenen Situation von ihr erwartet werden kann, und
- einen vorübergehenden Charakter besitzen und die spätere Zahlung der Steuer als wahrscheinlich angesehen werden kann.

Es ist wichtig, dass die Finanzbehörde bei der Beurteilung des Antrags und der Festlegung der Bedingungen die Gründe für die Entstehung und die Umstände der **Zahlungsschwierigkeiten** berücksichtigen muss. Nach den uns zur Verfügung stehenden Informationen wird die Finanzbehörde bei den Steuerzahlern, die sich in ihrem Antrag auf Zahlungsvergünstigung als Grund für die Zahlungsschwierigkeiten auf wirtschaftliche Schwierigkeiten durch den Coronavirus berufen, diese Umstände im gesetzlichen Rahmen in erhöhtem Maße berücksichtigen.

### In welchen Fällen darf eine Zahlungserleichterung nicht genehmigt werden?

Eine Zahlungserleichterung darf nicht genehmigt werden:

- für die Vorauszahlung auf die Einkommensteuer von natürlichen Personen und die abgezogene Einkommensteuer,
- für die eingezogene Steuer,
- für die durch den Auszahler einer natürlichen Person abgezogenen Beiträge bzw.
- für die umsatzsteuerliche Gruppensteuersubjekte im Zeitraum der Geltung der Gruppensteuer.

## Muss der Berechtigte bei einer Zahlungserleichterung mit einem Zuschlag rechnen?

Bei einer Zahlungserleichterung berechnet die Finanzbehörde folgende Zuschläge:

- bei der Einreichung des Antrags einen **Verzugszuschlag** bis zu dem Zeitpunkt, da der den Antrag entscheidende Beschluss endgültig wird, wenn jedoch die Zahlungserleichterung genehmigt wird, nur bis zum Datum des Beschlusses erster Instanz,
- bei der Erfüllung des Antrags für die Dauer der Zahlungserleichterung vom Datum des Beschlusses erster Instanz an **einen Zuschlag in einer dem am Tag der Einreichung des Antrags geltenden Leitzins der Notenbank entsprechenden Höhe**.

In besonderen Härtefällen kann die Finanzbehörde von der Auflegung der Zuschläge absehen.

## Welche speziellen Regeln beziehen sich bei Zahlungserleichterungen auf die zuverlässigen Steuerzahler?

Zuverlässigen Steuerzahlern genehmigt die Finanzbehörde für die von ihr registrierten Steuerschulden (außer abgezogener Einkommensteuer, eingezogenen Steuern bzw. von natürlichen Personen abgezogenen Beiträgen) ohne Prüfung der obigen Bedingungen **jährlich einmal eine zuschlagsfreie Zahlungserleichterung von höchstens 12 Monaten**. Der Antrag dazu muss elektronisch eingereicht werden.

Über die automatische Zahlungserleichterung fasst die Finanzbehörde innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags einen Beschluss, den sie auf elektronischem Wege zustellt. Die **automatische Zahlungserleichterung** darf nur genehmigt werden, wenn die auf Nettobasis berechneten Steuerschulden des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht über 1,5 Millionen HUF (ca. 4.300 EUR) liegen. Entspricht der zuverlässige Steuerzahler den Bedingungen der automatischen Zahlungserleichterung nicht

entscheidet die Finanzbehörde den eingereichten Antrag nach den allgemeinen Regeln.

## Was passiert, wenn der Steuerzahler in Verbindung mit der genehmigten Zahlungserleichterung die Zahlung der fälligen Raten nicht oder nicht fristgemäß erfüllt?

In diesem Fall **verliert die Vergünstigung ihre Gültigkeit** und die Schuld wird zusammen mit ihren Nebenkosten in einem Betrag fällig. Das bezieht sich auch auf die automatische Zahlungserleichterung von zuverlässigen Steuerzahlern.

## Unter welchen Bedingungen können Unternehmen eine Minderung oder ein Erlassen der Zahlungspflichten in Anspruch nehmen?

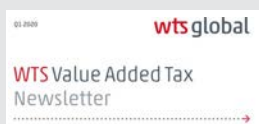
Wichtig ist, dass die Rechtsnorm **bei juristischen Personen und sonstigen Wirtschaftsorganisationen** vor der Gefahrensituation keine Möglichkeit zur Minderung oder zum Erlassen der Steuerschuld vorsah. Die am 21. April 2020 im Ungarischen Gesetzblatt erschienene Regierungsverordnung Nr. 140/2020 ermöglicht es aufgrund des oben Dargelegten auch den Unternehmen, einen Antrag auf Steuererminderung einzureichen. **Die Finanzbehörde konnte** Unternehmen im Sinne der Regelung außerhalb der Gefahrensituation aufgrund eines Antrags des Steuerzahlers **in einem besonderen Härtefall ausschließlich die Minderung oder das Erlassen der Zuschlags- und Bußgeldschulden genehmigen**, wenn deren Einzahlung die Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens unmöglich gemacht hätte.

## Wie muss der Antrag bei der Steuerbehörde eingereicht werden?

Den Antrag darf der zur elektronischen Kontakthaltung verpflichtete Steuerzahler nur elektronisch einreichen (Unternehmen auf Formular FAG01), der nicht dazu verpflichtete Steuerzahler elektronisch oder auch in Papierform.

*Fortsetzung auf Seite 9*

### Die neuesten WTS Global Newsletters sind erschienen



Die erste Ausgabe des WTS Global VAT Newsletters im Jahr 2020 möchte Ihnen einen Einblick in die neuesten Entwicklungen in Bezug auf Umsatzsteuer und GST auf der ganzen Welt geben. Der Newsletter informiert über die aktuellen oder erwarteten Änderungen bezüglich der Umsatzsteuer und der GST-Compliance-Pflichten in 14 Ländern. Der WTS Global VAT Newsletter Q1/2020 steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: [WTS Global VAT Newsletter Q1/2020](#)



Der neueste WTS Global Mobility Newsletter bietet Ihnen einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen auf dem Field der globalen Mobilität in 11 ausgewählten EU- und Drittländern. Sie können den WTS Global Mobility Newsletter für das erste Quartal 2020 hier im PDF-Format in englischer Sprache herunterladen: [WTS Global Mobility Newsletter Q1/2020](#)



### Sind die mit den Zahlungsvergünstigungen verbundenen Anträge bei Wirtschaftsorganisationen gebührenpflichtig?

Ja, die Einreichung der Anträge ist in der Regel gebührenpflichtig. **Die Höhe der Gebühr beträgt 10.000 HUF (ca. 28 EUR).** Das durch einen zuverlässigen Steuerzahler bei der staatlichen Steuerbehörde angeregte Verfahren zur automatischen Ratenzahlung wiederum ist gebührenfrei. Außerdem sind die angesichts der Gefahrensituation in der Regierungsverordnung Nr. 140/2020 festgelegten, mit einer Zahlungserleichterung bzw. einer Steuerminde- rung verbundenen Verfahren ebenfalls gebührenfrei.

### Steuerberatung

Das Team von WTS Klient Ungarn, das voll und ganz auf Home Office übergegangen ist, unternimmt alles, um die Klienten, die wegen der Coronavirus-Epidemie in eine schwere Lage gekommen sind, mit Sachverstand und Wissen zu unterstützen bzw. wird den Klienten geholfen, sich bei den fast täglichen Gesetzesänderungen zurechtzufinden. Wenn nötig, können Sie **mit konkreter Beratung**, Hilfe in Rechtsfragen oder Kontaktierung der entsprechenden Behörde auch weiterhin mit der Unterstützung unserer Experten rechnen. Suchen Sie unsere Mitarbeiter vertrauensvoll auf!

### → Unser Experte



#### Zoltán Cseri

Manager  
Telefon: +36 1 887 3747  
zoltan.cseri@wtsklient.hu

#### Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » zertifizierter Umsatzsteuerexperte
- » Steuerberater
- » Sachbearbeiter Produktgebühren

#### Kernkompetenzen

- » Steuerberatung
- » Beratung zur Umweltschutzproduktgebühr
- » umsatzsteuerliche Registrierung
- » Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen

#### Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

#### Neueste Publikationen

- » [Fragen der Steuerzahlung in Verbindung mit Firmenwagen](#)
- » [Haben Sie schon Ihre Dokumentation nach den Regeln erstellt, wie sie die neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation vorschreibt?](#)
- » [CbCR und Meldepflicht - Was ist zum Jahresende noch zu tun?](#)

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial & Accounting Advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

#### **WTS Klient Ungarn**

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn  
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799  
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

#### **WTS Klient GmbH**

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.  
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

#### **WTS Klient Steuerberatungs- GmbH**

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.  
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231

